

Verordnung

über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien

vom xxxxxxxxxxxxxx

Genehmigungsinstanz:
Parlament

Inkraftsetzung:
1. Januar 2023

Stand:
8. März 2022

SR.-Nr.:
302.1

Version:
V1

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	3
	Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
	Art. 2 Geltungsbereich	3
	Art. 3 Zweck	3
II.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 4 Glossar.....	3
	Art. 5 Subjektfinanzierung	3
	Art. 6 Geltungsbereich	3
	Art. 7 Standortunabhängigkeit	3
	Art. 8 Kinder im Vorschulalter	4
	Art. 9 Schulkinder.....	4
	Art. 10 Reglement	4
III.	Anspruch und Höhe der Gemeindebeiträge	4
	Art. 11 Berechtigung	4
	Art. 12 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.....	4
	Art. 13 Mindestbeitrag.....	4
	Art. 14 Gemeindebeiträge	4
	Art. 15 Berechnung der finanziellen Grundlage / massgebender Betrag.....	5
	Art. 16 Schwelle	5
	Art. 17 Grenzwert für die Berechnung von Gemeindebeiträgen	5
	Art. 18 Ansätze für Kleinstkinder bis 18 Monate sowie Kinder mit Beeinträchtigungen.....	5
	Art. 19 Abschöpfungsgrad / Abschöpfungsbetrag für die Erziehungsberechtigten	5
IV.	Zusammenarbeit.....	5
	Art. 20 Angebot.....	5
	Art. 21 Kooperationsvereinbarungen	5
V.	Finanzierung	5
	Art. 22 Kredit.....	5
VI.	Schlussbestimmungen.....	6
	Art. 23 Aufhebung früherer Erlasse	6
	Art. 24 Inkraftsetzung	6
	Art. 25 Genehmigung.....	6
	Art. 26 Publikation	6
	Anhang	7

I. Einleitung

Rechtsgrundlagen

Art. 1

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe erlässt das Parlament der Stadt Wetzikon eine Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien.

Geltungsbereich

Art. 2

Diese Verordnung findet grundsätzlich Anwendung für alle familienergänzenden Betreuungsverhältnisse, die in Institutionen durchgeführt werden, welche

- die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes über die Bewilligung von Kinderkrippen und Tagesfamilien erfüllen;
- die Bestimmungen der Verordnung über Tagesfamilien und Kindertagesstätten erfüllen;
- im Besitz einer gültigen Betriebsbewilligung sind;
- mindestens zu 50 % deutschsprachiges Betreuungspersonal beschäftigen.

Die Tagesfamilien müssen einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sein oder bei einer Gemeinde gemeldet sein.

Zweck

Art. 3

Zur Förderung der Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wetzikon regelt diese Verordnung die Bestimmungen zur Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Betreuungsverhältnisse der Kinder.

II. Allgemeine Bestimmungen

Glossar

Art. 4

Für eine bessere Verständlichkeit der Verordnung sind im Anhang die verschiedenen Begriffe in einem Glossar erläutert.

Subjektfinanzierung

Art. 5

Die Stadt Wetzikon richtet ihren steuerpflichtigen Erziehungsberechtigten Gemeindebeiträge an die Betreuungskosten für Betreuungsverhältnisse von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien aus.

Geltungsbereich

Art. 6

Die Betreuungskosten in Spielgruppen, Kinderhütendienste und Krabbelgruppen sowie die Kinderbetreuung am Wohnort der Erziehungsberechtigten (z.B. Au-pair-Verhältnisse, Kinderfrauen usw.) fallen nicht unter den Geltungsbereich dieser Verordnung.

Standortunabhängigkeit

Art. 7

Die Stadt Wetzikon richtet Gemeindebeiträge an die Betreuungsverhältnisse von Kindern unabhängig vom Standort der Kindertagesstätte oder der Tagesfamilie aus.

Kinder im Vorschulalter	Art. 8 Die Gemeindebeiträge werden in der Regel an Betreuungsverhältnisse für Kinder im Vorschulalter ausgerichtet.
Schulkinder	Art. 9 In begründeten Ausnahmefällen können auch Betreuungsverhältnisse für Schulkinder unterstützt werden.
Reglement	Art. 10 Die Schulpflege erlässt in einem Reglement Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, Bestimmungen zur Berechnung und Ausrichtung der Gemeindebeiträge sowie zur Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Antragsstellung.

III. Anspruch und Höhe der Gemeindebeiträge

Berechtigung	Art. 11 Anspruch auf Gemeindebeiträge haben Erziehungsberechtigte, - die in Wetzikon steuerpflichtig sind; - die aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder zur Erhaltung der Vermittelbarkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind; - die aufgrund von aussergewöhnlichen und einschneidenden familiären oder gesundheitlichen Situationen auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind; - für deren Kinder eine soziale Indikation vorliegt, die durch eine Fachstelle empfohlen oder durch eine Behörde verfügt wurde.
Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	Art. 12 Die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen ist abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.
Mindestbeitrag	Art. 13 Unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit haben Erziehungsberechtigte einen minimalen Elternbeitrag an die Betreuungskosten zu entrichten. Dieser wird auf 20 Franken pro Tag an die Betreuungskosten des Basismoduls festgelegt. Der minimale Elternbeitrag für die übrigen Betreuungsmodule verändert sich im Verhältnis zum Basismodul gemäss den Einstufungssätzen.
Gemeindebeiträge	Art. 14 Die Gemeindebeiträge verändern sich in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Berechnung der finanziellen Grundlage / massgebender Betrag	Art. 15 Die finanzielle Grundlage / massgebender Betrag für die Berechnung von Gemeindebeiträgen wird wie folgt definiert: Das steuerbare Einkommen zuzüglich ein angemessener Anteil des steuerbaren Vermögens.
Schwelle	Art. 16 Die Schulpflege legt die Höhe des Vermögens fest, ab welchem keine Gemeindebeiträge mehr ausgerichtet werden.
Grenzwert für die Berechnung von Gemeindebeiträgen	Art. 17 Als Grenzwert für die Berechnung der individuellen Gemeindebeiträge wird ein maximaler Tagesstarif von 120 Franken für die Betreuungskosten des Basismoduls pro Tag festgelegt. Der maximale Tagesstarif für die übrigen Betreuungsmodule verändert sich im Verhältnis zum Basismodul gemäss den Einstufungssätzen.
Ansätze für Kleinstkinder bis 18 Monate sowie Kinder mit Beeinträchtigungen	Art. 18 Für die Betreuung von Kleinstkindern bis 18 Monate sowie Kinder mit Beeinträchtigungen können aufgrund der höheren Betreuungsintensität höhere Betreuungsmodulansätze für die Berechnung der Gemeindebeiträge akzeptiert und eingesetzt werden. Für die Ausrichtung von höheren Gemeindebeiträgen bei Kindern mit Beeinträchtigungen muss ein Gutachten einer Fachstelle vorliegen.
Abschöpfungsgrad / Abschöpfungsbetrag für die Erziehungsberechtigten	Art. 19 Zur Berechnung des individuellen Abschöpfungsbetrags für die Erziehungsberechtigten auf der Basis des errechneten massgebenden Betrags wird ein Abschöpfungsgrad von 0.625 ‰ festgelegt.

IV. Zusammenarbeit

Angebot	Art. 20 In der Stadt Wetzikon wird die familienergänzende Betreuung nach Möglichkeit durch private Institutionen angeboten.
Kooperationsvereinbarungen	Art. 21 Die Zusammenarbeit mit privaten Institutionen in der Stadt Wetzikon kann in einer Kooperationsvereinbarung geregelt werden. Diese regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten und halten weitere wesentliche Abmachungen fest.

V. Finanzierung

Kredit	Art. 22 Der Kredit für die Gemeindebeiträge wird durch die Schulpflege jährlich bedarfsabhängig im Budget eingestellt.
--------	--

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung früherer Erlasse	Art. 23 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden die Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter vom 23. April 2018 sowie die Kreditbewilligung durch die Urnenabstimmung vom 24. November 2013 aufgehoben.
Inkraftsetzung	Art. 24 Die Schulpflege bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nach der Genehmigung durch das Parlament.
Genehmigung	Art. 25 Die Verordnung wurde an der Sitzung vom xxxxxxxxxx durch das Parlament genehmigt.
Publikation	Art. 26 Das Reglement wurde auf der Homepage der Stadt Wetzikon am xxxxxxxxxx amtlich publiziert.

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)

Anhang

Abschöpfungsgrad / Abschöpfungsbetrag für die Erziehungsberechtigten	Vom massgebenden Betrag wird ein bestimmter Promillewert für die Berechnung des Abschöpfungsbetrags für die Erziehungsberechtigten berechnet. Wird z.B. der Abschöpfungsgrad auf 0.625 ‰ festgelegt, beträgt der Abschöpfungsbetrag bei einem massgebenden Betrag von 50'000 Franken Fr. 31.25. Der Abschöpfungsgrad ist zu vergleichen mit dem Steuersatz, welcher die Gemeinde für die Berechnung der Steuern anwendet.
Basismodul	Als Basismodul wird die Ganztagesbetreuung in Kindertagesstätten für Kinder über 18 Monate mit einem Wert von 100 % festgesetzt. Für die übrigen Betreuungsmodule werden aufgrund der Betreuungsinintensität im Verhältnis zum Basismodul angepasste %-Werte festgesetzt.
Betreuungsinstitutionen	Kindertagesstätten oder Tagesfamilien
Betreuungskosten	Die Betreuungskosten sind diejenigen Kosten, die den Erziehungsberechtigten von der jeweiligen Kindertagesstätte oder von der Tagesfamilie in Rechnung gestellt werden. Sie stellen den Gesamtwert der Betreuung dar.
Betreuungsmodul	In Kindertagesstätten können die Erziehungsberechtigten für die Betreuung der Kinder unterschiedliche Betreuungsvarianten wählen (=Betreuungsmodule) wie z.B. Ganztagesbetreuung oder Halbtagesbetreuung mit Mittagessen usw. Bei Tagesfamilien ist das Betreuungsmodul die Betreuungsstunde.
Betreuungsverhältnisse	Der gesamte Betreuungsumfang (Institution, Module, Kosten) wird als Betreuungsverhältnis beschrieben.
Einstufungssatz	Für die Betreuungsmodule wird ein Einstufungssatz zur Berechnung der Eltern- und Gemeindebeiträge festgelegt.
Elternbeitrag	Der Elternbeitrag ist derjenige Betrag, den die Erziehungsberechtigten für das gewählte und gebuchte Betreuungsverhältnis für ihre Kinder selber bezahlen müssen. Er setzt sich zusammen aus dem minimalen Elternbeitrag, dem Abschöpfungsbetrag und dem Betrag, welcher den maximalen Tagerarif übersteigt.
Gemeindebeitrag	Der Gemeindebeitrag ist die von der Stadt Wetzikon geleistete Subvention (Unterstützungsbeitrag) an die von den Einwohnerinnen und Einwohner gewählten und gebuchten Betreuungsverhältnisse ihrer Kinder.
Kooperationsvereinbarung	Die Stadt Wetzikon kann mit Betreuungsinstitutionen im Stadtgebiet eine Kooperationsvereinbarung abschliessen, welche insbesondere operative und administrative Abläufe regelt. So kann z.B. festgelegt werden, dass die Gemeindebeiträge direkt mit der Betreuungsinstitution verrechnet werden.
Massgebender Betrag	Der massgebende Betrag beschreibt die Einkommens- und Vermögenssituation der Erziehungsberechtigten, welche die finanzielle Grundlage für die Berechnung des Gemeindebeitrags ergibt. Er widerspiegelt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.
Maximaler Tagerarif	Der maximale Tagerarif definiert den Grenzwert, ab welchem keine Gemeindebeiträge mehr geleistet werden. D.h., der Betrag, welcher den definierten Grenzwert übersteigt, müssen die Erziehungsberechtigten immer selber bezahlen.
Minimaler Elternbeitrag	Der minimale Elternbeitrag definiert den Mindestbetrag, den die Erziehungsberechtigten pro Betreuungsmodul selber bezahlen müssen.